



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/40-1.5/02

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiterin:

Bea Dr. MEINHART

Tel.: 515 95/21 710

Fax: 515 95/17 048

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 27. Juni 2002, GZ 160006/4-II/B/6/02, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Titel:

Im Titel des Gesetzentwurfes ist offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens die „Straßenverkehrsordnung 1967“ anstelle der „Straßenverkehrsordnung 1960“ angeführt.

2. Zur Z 1 (§ 18 Abs. 1 letzter Satz):

Die im vorliegenden Entwurf normierte Regelung des Sicherheitsabstandes von einer bzw. 1,5 Sekunden erscheint nach ho. Auffassung äußerst problematisch, da es für den Fahrzeuglenker selbst voraussichtlich schwer abschätzbar ist, ob er den geforderten Mindestabstand tatsächlich einhält. Darüber hinaus kann bei Überholmanövern, insbesondere auf mehrspurigen Straßen und Autobahnen, eine Verringerung des Sicherheitsabstandes - auch ohne gleichzeitige Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer - in der Praxis oftmals unvermeidlich sein.

Es erscheint somit zweifelhaft, ob die ggstdl. Regelung im Hinblick auf die Erhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs ein geeignet Instrument zur Unfallverhütung darstellt.

3. Zum § 99 Abs. 2 lit. c:

Im Hinblick auf obige Überlegungen erscheint auch die für die Unterschreitung des Mindestabstandes vorgesehene hohe Strafdrohung von bis zu 2180 € nicht unbedenklich.

4. Weiterer Änderungsbedarf in der StVO 1960:

Das ggstdl. Begutachtungsverfahren wird zum Anlass genommen, neuerlich auf den aus ho. Sicht dringenden Novellierungsbedarf im Zusammenhang mit § 29 Abs. 3 StVO 1960 hinzuweisen.

Nach dieser Bestimmung dürfen besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten bei Einsatzübungsfahrten von Fahrzeugkolonnen des Bundesheeres die Verkehrsregelung durchführen, wenn diese nicht durch Organe der Straßenaufsicht möglich ist.

Das ho. Ressort ist bereits mehrfach an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem Ersuchen herangetreten, den Geltungsbereich des § 29 Abs. 3 StVO 1960 zu erweitern, da sich die derzeit vorgesehene Einschränkung auf Einsatzübungsfahrten von Fahrzeugkolonnen des Bundesheeres in der Praxis als zu eng erwiesen hat [vgl. hiezu etwa die ho. Stellungnahmen zur 21. StVO-Novelle - überarbeitete Fassung (ho. GZ 10.012/18-1.5/01 vom 11. April 2002) und zur 5. Führerscheingesetznovelle (ho. GZ 10.012/42-1.5/01 vom 21. September 2001)].

Da diesem ho. Ressortanliegen bislang nicht nachgekommen wurde, wird abermals ersucht, im Zuge der nunmehr geplanten Novellierung der StVO 1960 auch deren § 29 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten des Bundesheeres dürfen im Rahmen der ihnen erteilten Befehle die zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs erforderlichen Maßnahmen treffen bei Fahrten

- 3 -

1. von Fahrzeugkolonnen und Einzelfahrzeugen des Bundesheeres oder
2. von zivilen Fahrzeugen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres dienen, wie beispielsweise Truppentransporte oder Transporte, die hinsichtlich der Abmessungen oder des Gesamtgewichtes einer besonderen Bewilligung nach kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bedürfen, oder
3. von Fahrzeugkolonnen und Einzelfahrzeugen ausländischer Streitkräfte.

Solche Maßnahmen dürfen diese Soldaten auch für Personenkolonnen des Bundesheeres, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen im Fußmarsch befinden, treffen. Es können auch Armzeichen (§ 37) und Hilfszeichen (§ 41) gegeben werden, die einer bestehenden behördlichen Verkehrsregelung widersprechen. Die Straßenbenützer haben den Anordnungen solcher Soldaten Folge zu leisten, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.“

Die detaillierten Begründungen für diese erforderliche Änderung des § 29 Abs. 3 StVO 1960 sind den oa. ho. Geschäftszahlen zu entnehmen, die dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits im Rahmen der vorhin angeführten Begutachtungsverfahren übermittelt wurden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

5. August 2002
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: